



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen **November 2011**

### GESETZGEBUNG

1. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen für Privatbereich und private Einkünfte
2. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen für Unternehmer

### ALLE STEUERZAHLER

3. Klage per E-Mail ohne qualifizierte Signatur

### PRIVATBEREICH

4. Krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen
5. Außergewöhnliche Belastung: Unterhaltszahlungen an Schwiegermutter
6. Neue Ländergruppeneinteilung

### KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Optionsrecht als Arbeitslohn oder Veräußerungspreis
8. Bewertung von GmbH-Anteilen für Entnahmen

### UNTERNEHMEN

9. Geschenke an Geschäftsfreunde – Betriebsausgaben
10. Geschenke – Steuerpflicht des Empfängers?
11. Investitionszulage: Investitionen zum Jahreswechsel
12. E-Bilanz: Datenschemata für Jahresabschlusskonten

### UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

13. Rückkaufsoption im Kfz-Handel

### UMSATZSTEUER

14. Ermäßigter Steuersatz für Imbissstände
15. Vorsteuer: Zeitpunkt der Zuordnung bei gemischtgenutzten Gebäuden u.a.
16. Vermietung unter Miteigentümern
17. Vorsteuerberichtigung: Überwachung durch Finanzamt

### LOHNSTEUER

18. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2012
19. Elektronische Lohnsteuerkarte: Informationsschreiben der Finanzämter

### SELBSTÄNDIGE

20. Zulassung als Vertragsarzt ist Teil des Praxiswerts

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.11. (14.11.\*)

Umsatzsteuer (MwSt)  
(Monatszahler)  
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monatszahler)

15.11. (18.11.\*)

Gewerbesteuer  
Grundsteuer  
28.11.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

21. Wertpapiere als Betriebsvermögen bei Freiberuflern
22. Einlage von Wertpapieren mindert Überentnahmen

### ARBEITNEHMER

23. Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.
24. Doppelte Miete bei beruflich veranlasstem Umzug

### ZIVILRECHT

25. Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen
26. Kündigung einer vom Wohnungsmieter separat angemieteten Garage

### ARBEITSRECHT

27. Speicherung betrieblicher Dateien auf privatem PC als Kündigungsgrund

### SOZIALVERSICHERUNG

28. Voraussichtliche Sozialversicherungsgrenzen 2012
29. Abgabesatz für Künstlersozialversicherung für 2012

### STEUERTERMINE

30. Übersicht: Dezember 2011, Januar bis Februar 2012

## GESETZGEBUNG

### 1. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen für Privatbereich und private Einkünfte

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Bei den Änderungen geht es überwiegend um Formalien wie z.B. die Form von Nachweisen. Die meisten Änderungen sind ab 2012 anzuwenden, einige schon früher. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

**Kinderbetreuungskosten** sind nun stets als Sonderausgaben absetzbar, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie bisher in bestimmten Fällen. Absetzbar sind weiterhin 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 € pro Kind. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern) fallen weg.

**Kinderfreibeträge:** Kinder ab vollendetem 18. bis 25. Lebensjahr werden für Kinderfreibetrag und Kindergeld neben weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufsausbildung) bisher nur berücksichtigt, wenn ihre Einkünfte und Bezüge im Jahr 8.004 € nicht übersteigen. Diese Einkünftegrenze fällt weg. Befindet sich das Kind in einer zweiten oder weiteren Berufsausbildung, wird es aber nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Unschädlich sind eine Tätigkeit bis zu regelmäßig 20 Stunden in der Woche, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 400 €-Job.

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** wird von 920 € auf 1.000 € erhöht. Dies gilt bereits ab 2011. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung in der Abrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt.

**Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf 4.500 € pro Jahr beschränkt. Die Grenze gilt nicht für nachgewiesene höhere Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Nutzung eines Pkw. Bisher ist tageweise zu prüfen, ob die Abzüge für diese Fahrten höher sind als der anteilige Höchstbetrag. Dies ist von Bedeutung für Arbeitnehmer, die nicht während des ganzen Jahres öffentliche Verkehrsmittel oder ihren Pkw benutzen. Nach der Neuregelung ist für das Jahr insgesamt zu prüfen, ob die genannten Kosten 4.500 € übersteigen.

Beträgt bei **verbilligter Vermietung einer Wohnung** die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung künftig voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Es ist nicht zu prüfen, ob auf Dauer ein Totalüberschuss erzielbar ist oder ob Liebhaberei vorliegt. Bisher gilt die Vermietung zwar schon als voll entgeltlich, wenn die Miete mindestens 56 % der ortsüblichen Miete erreicht. Beträgt sie aber weniger als 75 %, ist derzeit zu prüfen, ob auf Dauer ein Überschuss erzielbar ist.

Der Nachweis der Notwendigkeit bestimmter **Kosten für Heilbehandlungen** ist nun in der Regel wieder durch ein vorheriges amtsärztliches Attest zu führen. Damit wird die neue günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aufgehoben, der die Anforderungen an die Nachweise gelockert hatte.

Eine Gebühr für eine **verbindliche Auskunft** wird nicht mehr erhoben, wenn der Gegenstandswert unter 10.000 € liegt. (Ab Verkündung des Gesetzes)

Die zunächst geplante Möglichkeit für Bezieher privater Einkünfte, eine **Steuererklärung für zwei Jahre** abgeben zu können, wurde aufgrund des Widerstands des Bundesrats gestrichen.

### 2. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen für Unternehmer

Für Unternehmer enthält das Steuervereinfachungsgesetz 2011 unter anderem:

Bei der Umsatzsteuer werden die Anforderungen an **elektronische Rechnungen** verringert. Rechnungen, die per E-Mail, als PDF-Datei oder Textdatei (als E-Mail-Anhang oder Web-Download) übermittelt werden, können zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer Signatur bedarf. Die Änderungen gelten ab dem 1.7.2011 für Umsätze nach dem 30.6.2011.

Die Frist zur Abgabe der Steuerklärungen für **Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr wird um zwei Monate verlängert. (Erstmals für Erklärungen, die das Jahr 2010 betreffen).

Die Tarifiermäßigung für **außerordentliche Holznutzungen** bei Land- und Forstwirten infolge von Unwettern u.Ä. (Kalamitätsnutzungen) kann unter erleichterten formellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Unter anderem wird ein Gutachten nicht mehr benötigt.

Bei **Betriebsverpachtung** oder -unterbrechung kann der Betriebsinhaber schon bisher den Betrieb als fortbestehend behandeln. Er muss also keine stillen Reserven (Wertsteigerungen) versteuern. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären, die zur Versteuerung stiller Reserven führt. Ab nun gilt der Betrieb solange als fortgeführt, bis der Unternehmer dem Finanzamt ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt oder dem Finanzamt die Tatsachen bekannt werden, aus denen sie sich ergibt.

Hinweis: Im Einzelfall war oft strittig, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsfortführung gegeben waren. Die Neuregelung soll Zweifel darüber beseitigen, ob eine Betriebsaufgabe bereits früher stattgefunden hat, die aber wegen Verjährung nicht mehr besteuert werden kann.

Frist für die Meldung von **Auslandssachverhalten:** Bestimmte Sachverhalte, wie z.B. die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland, sind bisher innerhalb eines Monats nach dem Ereignis dem Finanzamt anzuzeigen. Künftig endet die Frist fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.

## ALLE STEUERZAHLER

### 3. Klage per E-Mail ohne qualifizierte Signatur



Klagen vor einem Finanzgericht können auch in elektronischer Form per E-Mail erhoben werden. Es ist den einzelnen Bundesländern überlassen, Art und Weise der elektronischen Einreichung von Dokumenten durch Rechtsverordnungen zu regeln. Für Klageschriften müssen die Verordnungen die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz vorsehen. Hat das Bundesland, in dem das angerufene Finanzgericht liegt, eine Verordnung erlassen, welche die Verwendung einer elektronischen Signatur in bestimmter Form vorsieht, ist eine per E-Mail erhobene Klage nur wirksam, wenn sie mit der vorgeschriebenen Signatur versehen ist, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Eine Klage ohne die Signatur wird angesehen wie eine schriftliche Klageschrift ohne Unterschrift, sie ist unwirksam.

## PRIVATBEREICH

### 4. Krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen in einem Altenpflegeheim zählen zu den Krankheitskosten, die als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Abziehbar sind neben den Pflegekosten auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, soweit es sich hierbei um Mehrkosten gegenüber der normalen Lebensführung handelt. Anders als bei typischen Unterhaltsaufwendungen kommt ein Abzug aber nur in Betracht, soweit die außergewöhnlichen Belastungen den Betrag der sog. zumutbaren Belastung (Selbstbehalt) überschreiten. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Die Höhe des Selbstbehalts hängt zunächst davon ab, nach welcher Tabelle die Steuer berechnet wird (Grundtabelle oder Splittingtarif) und der Kinderzahl. Weiter kommt es drauf an, wie hoch der Gesamtbetrag der Einkünfte ist. Die zumutbare Belastung kann abhängig von den genannten Faktoren von 1 bis zu 7 % betragen.

### 5. Außergewöhnliche Belastung: Unterhaltszahlungen an Schwiegermutter

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können im Jahr bis zur Höhe von 8.004 € als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Dies gilt auch für Zahlungen an unterhaltsberechtigte Angehörige des Ehegatten (z.B. die Schwiegermutter). Diese werden auch berücksichtigt, wenn die Ehegatten bereits getrennt leben, aber noch nicht geschieden sind. Nach dem Gesetzeswortlaut ist für den Abzug lediglich der zivilrechtliche Bestand der Ehe Voraussetzung, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### 6. Neue Ländergruppeneinteilung

Unterhalt an Personen im Ausland wird in bestimmten Fällen nur in begrenzter Höhe berücksichtigt, weil in anderen Staaten die Lebenshaltungskosten oft geringer sind als in Deutschland. Es gelten daher gegenüber reinen Inlandsfällen zum Teil geringere steuerliche Abzüge. Für einige Länder gilt der volle Inlandsbetrag, für andere nur  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder nur  $\frac{1}{4}$  davon. Die Finanzverwaltung

hat die Ländergruppeneinteilung überarbeitet. Änderungen ergeben sich unter anderem für Algerien, Bosnien und Herzegowina, Iran, Islamische Republik, Israel, Kroatien, Mazedonien, Namibia, Palästinensische Gebiete und Ungarn. Diese Staaten wurden in eine günstigere Gruppe aufgenommen, so dass Unterhaltszahlungen in höherem Umfang berücksichtigt werden. Die neue Einteilung gilt ab dem 1.1.2012.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN

### **7. Optionsrecht als Arbeitslohn oder Veräußerungspreis**

Der Gesellschafter A zweier GmbHs verkaufte seine Anteile im Dezember 1997 an eine andere GmbH. Zugleich wurde ein Geschäftsführervertrag mit der Käuferin abgeschlossen. Darin wurde ihm neben einem Festgehalt das Recht auf verbilligten Erwerb von Anteilen an der Muttergesellschaft der Käuferin eingeräumt (Optionsrecht). Das Optionsrecht konnte innerhalb von fünf Jahren ausgeübt werden. Der Geschäftsführervertrag wurde bereits zum 31.1.1998 einvernehmlich aufgehoben. Das Optionsrecht wurde belassen.

Im Juli 1998 übte A sein Optionsrecht aus. Der Kurs der Aktien war inzwischen erheblich gestiegen. Dadurch machte er einen Gewinn von ca. 1 Mio DM. Das Finanzgericht rechnete den Gewinn den Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit zu, da das Optionsrecht als Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit gewährt worden sei. Es sei im Arbeitsvertrag vereinbart worden. A machte dagegen geltend, das Optionsrecht sei ein versteckter zusätzlicher Kaufpreis für die verkauften GmbH-Anteile. Es sei nur deshalb in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden, weil der Kaufvertrag wegen interner Richtlinien des Mutterkonzerns der Käuferin und wegen der Börsenaufsicht nicht mehr rechtzeitig hätte geändert werden können.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf. Die Tatsache, dass die Option im Arbeitsvertrag vereinbart und als Arbeitsvertrag bezeichnet worden sei, sei nicht entscheidend. Es komme darauf an, aus welchen Gründen das Optionsrecht vereinbart wurde. Es sei der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarungen zu ermitteln. Auf die verwendeten Bezeichnungen komme es nicht an. Wenn sich das Vorbringen des A als zutreffend erweisen sollte, wäre demnach ein Kaufpreis anzunehmen, kein Arbeitslohn.

Hinweis: Auch nach derzeitigem Recht wäre die Behandlung als Veräußerungspreis der GmbH-Anteile günstiger. Es kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.

### **8. Bewertung von GmbH-Anteilen für Entnahmen**

Der Wert von GmbH-Anteilen ist z.B. von Bedeutung, wenn die Anteile entnommen wurden oder bei einer Betriebsaufgabe. In diesen Fällen ist in der Regel in Höhe der Differenz zum Buchwert ein Gewinn zu versteuern. Über den Ansatz des Wertes muss meist mit dem Finanzamt gestritten werden. Früher war das sog. Stuttgarter Verfahren üblich. Dabei ergab sich der Wert nach einer Formel aus dem Substanzwert und dem Ertragswert.

Die Finanzverwaltung hat nun angeordnet, dass für ertragsteuerliche Zwecke die Bewertungsmethoden anzuwenden sind, die für die Erbschaft- und Schenkungsteuer entwickelt wurden. Seit der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Wirkung ab 2009 ist bei diesen Steuern grundsätzlich der Verkehrswert anzusetzen. Dieser ist auch für Entnahmen und ähnliche Vorgänge bei den Ertragsteuern maßgebend.

Wie GmbH-Anteile für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu bewerten sind, hat die Finanzverwaltung im Einzelnen erst vor kurzem in überarbeiteten Erlassen bestimmt. Danach ist wie bisher der Wert möglichst aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die höchstens ein Jahr zurückliegen.

Gab es keine Verkäufe, ist der Wert aufgrund der Ertragsaussichten zu schätzen. Es können auch im Geschäftsverkehr übliche Bewertungsmethoden herangezogen werden, auch branchenübliche Bewertungsverfahren. Es kann auch ein Gutachten vorgelegt werden. Ferner kann ein vereinfachtes Ertragswertverfahren gewählt werden. Bei diesem wird der durchschnittliche Ertrag der letzten drei Jahre kapitalisiert.

Mindestwert ist der Substanzwert des Unternehmens. Dieser besteht im Wesentlichen aus dem Verkehrswert der zum Betriebsvermögen gehörenden Aktiva und Passiva. Auch selbstgeschaffene

Wirtschaftsgüter sind anzusetzen, wenn ihnen ein Wert zugewiesen werden kann, z.B. Geschäftswert, Firmenwert, Kundenbeziehungen oder praxiswertbildende Faktoren.

## UNTERNEHMEN

### 9. Geschenke an Geschäftsfreunde - Betriebsausgaben



Geschenke an Geschäftsfreunde aus betrieblichem Anlass sind als Betriebsausgaben nur beschränkt absetzbar. Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrags, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Deren Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn die Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke. Ein Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann.

Ein Verbot des Abzugs der Kosten für Geschenke greift ein, wenn die Kosten aller Geschenke an denselben Empfänger im Wirtschaftsjahr mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem überlassen. Bewirtungen sind auf die 35 €-Grenze nicht anzurechnen.

In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Besondere Geschenkboxen, wie sie z.B. für Wein üblich sind, sind als Teil des Geschenkes einzubeziehen. Macht der Schenker von der Pauschalversteuerung mit 30 % Gebrauch, ist die Pauschalsteuer nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn das Geschenk selbst absetzbar ist. Die Pauschalsteuer wird in die 35 €-Grenze nicht einbezogen.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechnern auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht.

Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei der Umsatzsteuer sind stets alle Geschenke an den gleichen Empfänger im Kalenderjahr (nicht Wirtschaftsjahr) zusammen zu fassen.

Für Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer gelten abweichende Regelungen. Die Zuwendungen sind stets als Betriebsausgabe absetzbar. Sie sind bis zu einem Wert von 40 € (incl. MwSt) lohnsteuerfrei. Dies gilt nur für Sachgeschenke, nicht für Geld.

### 10. Geschenke – Steuerpflicht des Empfängers?

Ein Geschenk von einem Geschäftsfreund oder von einem solchen des Arbeitgebers ist beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn steuerpflichtig. Dafür ist unerheblich, ob der Schenker es als Betriebsausgabe absetzen konnte oder nicht (z.B. wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Der Schenker kann die Steuer des Empfängers übernehmen, indem er das Geschenk pauschal versteuert mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Er muss den Empfänger unterrichten, wenn er die Pauschalversteuerung gewählt hat. Die Pauschalversteuerung ist grundsätzlich für die Zuwendungen an alle Empfänger einheitlich durchzuführen.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber die erhaltenen Geschenke, die sie von seinen Geschäftspartnern erhalten haben, anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat darauf Lohnsteuer einzubehalten. Die Pauschalversteuerung mit 30 % ist nur dem Schenker gestattet, nicht dem Arbeitgeber.

Zuwendungen des eigenen Arbeitgebers sind bis zu einem Wert von 40 € (incl. MwSt lohnsteuerfrei). Streuwerbeartikel, Warenproben und Geschenke bis zu einem Wert von 10 € sind nicht in die Pauschalversteuerung einzubeziehen. Die Pauschalversteuerung ist ausgeschlossen, wenn ein einzelnes Geschenk einen Wert über 10.000 € hat. Hat die Summe der Geschenke an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr einen Wert über 10.000 €, ist die Pauschalierung für den übersteigenden Betrag ausgeschlossen.

## 11. Investitionszulage: Investitionen zum Jahreswechsel

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern wird nach dem Investitionszulagegesetz 2010 bis 2013 fortgeführt. Es gelten dabei die folgenden Fördersätze.

Beginn der Erstinvestition	Neue bewegliche Wirtschaftsgüter		Gebäudeneubauten
	Kleine und mittlere Unternehmen	Großunternehmen	Alle Unternehmen
2010	20 %	10 %	10 %
2011	15 %	7,5 %	7,5 %
2012	10 %	5 %	5 %
2013	5 %	2,5 %	2,5 %

Mehrjährige Investitionsvorhaben werden mit dem Zulagensatz gefördert, der im Jahr des Vorhabensbeginns gilt. Für Unternehmen, die bis Ende 2011 mit ihren Investitionen beginnen, gelten die derzeitigen (höheren) Fördersätze des Jahres 2011.

## 12. E-Bilanz: Datenschemata für Jahresabschlusskonten

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind an sich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Für das Jahr 2012 ist jedoch noch die Abgabe in Papierform möglich. Dabei kann die bisherige Gliederung beibehalten werden.

Die Finanzverwaltung hat nun Datenschemata für die Jahresabschlussdaten bei elektronischer Übermittlung veröffentlicht. Sie erfolgt grundsätzlich nach der sog. Kerntaxonomie, die Positionen für alle Rechtsformen von Unternehmen enthält. Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden Branchentaxonomien erstellt, wie z.B. Banken und Versicherungen, Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe. Aus einem neuen Schreiben ergeben sich Einzelheiten zur Anwendung der Taxonomien, u.a. Mindestumfang (als Mussfelder gekennzeichnete Positionen), Ausnahmeregelungen für Personenhandelsgesellschaften in Übergangsphase bis zum 31.12.2014.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

## 13. Rückkaufsoption im Kfz-Handel



Kraftfahrzeughändler verpflichten sich häufig, verkaufte Kraftfahrzeuge auf Verlangen des Käufers zurückzukaufen. Hierfür ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die Finanzverwaltung erläutert nun die bilanziellen Folgen beim Kraftfahrzeughändler (Verkäufer) und Käufer.

Beim Kraftfahrzeughändler ist die Verbindlichkeit mit dem für die Rückverkaufsoption vereinnahmten - ggf. zu schätzenden - Entgelt zu bewerten. Da regelmäßig ein Gesamtverkaufspreis vereinbart wird, kann die Verpflichtung aus der Rückverkaufsoption grundsätzlich als Teilbetrag des Gesamtverkaufspreises abgespalten werden. Die Verpflichtung des Kraftfahrzeughändlers aus der Rückverkaufsoption endet mit der Ausübung oder dem Verfall der Option; zu diesem Zeitpunkt ist die Verbindlichkeit erfolgswirksam auszubuchen.

Beim Käufer ist das Optionsrecht (Rückverkaufsoption) ein nichtabnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut, das mit den Anschaffungskosten anzusetzen ist. Diese entsprechen dem Wert der beim Kraftfahrzeughändler passivierten Verbindlichkeit aus der Rückverkaufsoption. In dieser Höhe sind die Anschaffungskosten des erworbenen Kraftfahrzeugs gemindert. Das immaterielle Wirtschaftsgut ist erfolgswirksam auszubuchen, wenn der Käufer den Rückverkauf einfordert oder wenn dieses Recht verfallen ist.

## UMSATZSTEUER

### 14. Ermäßigter Steuersatz für Imbissstände

Die Abgabe von Würsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen durch einen Imbissstand ist eine einheitliche Leistung, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. So entschied der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil zu diesem Thema. Es steht dem ermäßigten Steuersatz nicht entgegen, wenn sich an der Bude behelfsmäßige Einrichtungen zum Verzehr befinden, wie z.B. Ablagebretter. Bereits kürzlich hatte das Gericht im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof derartige Umsätze, die dem vollen Steuersatz unterliegen von den ermäßigt zu steuernden im Wesentlichen danach abgegrenzt, ob den Kunden Sitzgelegenheiten gestellt werden.

Unter standardisierten Speisen sind solche zu verstehen, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage ständig oder in Abständen zubereitet werden.

### 15. Vorsteuer: Zeitpunkt der Zuordnung bei gemischt-genutzten Gebäuden u.a.

Unternehmer beabsichtigen häufig Gegenstände (z.B. Gebäude) sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke zu nutzen. Sie können den Gegenstand

- insgesamt dem Unternehmen zuordnen,
- ihn in vollem Umfang in ihrem Privatvermögen belassen oder
- ihn im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmensvermögen zuordnen (Zuordnungswahlrecht).

Die Zuordnungsentscheidung ist für einen eventuellen Vorsteuerabzug Voraussetzung. Bei der Zuordnung zum Unternehmen insgesamt ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, insoweit der Gegenstand für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird. Diese Nutzung unterliegt dafür auch nicht der Umsatzsteuer. Bei einer Erweiterung der unternehmerischen Nutzung kann die Vorsteuer berichtigt werden. (Dies gilt für Erwerbe ab dem 1.1.2011). Bei einer teilweisen Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen entsprechend der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung ist hinsichtlich dieses Teils ein Vorsteuerabzug möglich. Die Privatnutzung ist nicht steuerpflichtig. Bei einer späteren Erweiterung der unternehmerischen Nutzung ist keine Vorsteuerberichtigung möglich.

Die Zuordnungsentscheidung ist sofort beim Leistungsbezug zu treffen. Sie muss gegenüber dem Finanzamt zeitnah dokumentiert werden und spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung erfolgen. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, liegt keine „zeitnahe“ Dokumentation der Zuordnungsentscheidung vor, wenn diese dem Finanzamt erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist von Steuererklärungen (31. Mai des Folgejahres) mitgeteilt wird. In einem derartigen Fall ist der Vorsteuerabzug zu versagen.

### 16. Vermietung unter Miteigentümern

Ehegatten hatten gemeinsam ein Gebäude errichtet, an dem sie je zur Hälfte als Miteigentümer beteiligt waren. Von den Baukosten entfielen 1/5 auf ein Büro, das allein von dem Ehemann für seinen gewerblichen Betrieb genutzt wurde. Die übrigen Räume nutzten die Ehegatten als Wohnung. Die Ehefrau vermietete ihren Miteigentumsanteil an dem Büro ihrem Ehemann und machte aus den anteiligen Baukosten die Vorsteuer geltend. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes.

Errichten Miteigentümer gemeinsam ein Gebäude, dessen Räume zum Teil einer von ihnen für unternehmerische Zwecke nutzt, werden diese Räume von den Bauunternehmen unmittelbar allein an den Unternehmer-Miteigentümer geliefert. Dies gilt, soweit dem Unternehmer-Miteigentümer am Gesamtgebäude ein Flächenanteil zusteht, der mindestens so groß ist wie die Fläche der von ihm unternehmerisch genutzten Räume. Diese Bedingung ist daher z.B. erfüllt, wenn bei hälftigem Miteigentum das Gesamtgebäude eine Fläche von 200 qm hat, die unternehmerisch genutzten Räume 50 qm.

Einen Vorsteuerabzug aus der Errichtung der unternehmerisch genutzten Räume kann daher nur der Unternehmer geltend machen. Der andere Miteigentümer kann seinen Anteil an den vom anderen unternehmerisch genutzten Räumen nicht mit umsatzsteuerlicher Wirkung vermieten.

## 17. Vorsteuerberichtigung: Überwachung durch Finanzamt

Ein Unternehmer hat die Vorsteuer zu berichtigen, wenn die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verwendung von den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen abweichen. Verwendung bedeutet die tatsächliche Nutzung zur Erzielung von Umsätzen (auch Veräußerung und unentgeltliche Wertabgabe).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommen Unternehmer häufig ihren Erklärungspflichten nicht nach. Da sie nicht sämtliche Berichtigungsobjekte überwachen kann, bei denen sich theoretisch die Verhältnisse im Berichtigungszeitraum ändern können, erfolgt eine Überwachung nur bei folgenden Sachverhalten von Beginn an, das heißt ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs:

- Ein Unternehmer beabsichtigt, ein Grundstück unter Verzicht auf die Steuerfreiheit steuerpflichtig zu vermieten.
- Ein Unternehmer beabsichtigt, steuerpflichtige Vermietungen auszuüben (z. B. Überlassung von Ferienwohnungen zur kurzfristigen Nutzung).
- Ein Unternehmer beabsichtigt, Grundstücke teilweise für eigenbetriebliche Zwecke, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, und teilweise zur steuerfreien Vermietung zu nutzen.
- Ein Unternehmer oder ein Unternehmen (z. B. Wohnungsbauunternehmen, Bauunternehmer, Bank, Versicherung) tätigt steuerpflichtige und steuerfreie, vorsteuerausschließende Umsätze.

In anderen Fällen sieht die Finanzverwaltung von einer gezielten Überwachung zunächst ab. Überprüfungen erfolgen nur aus besonderem Anlass, wie bei Rechtsänderungen, Eingang von Kontrollmaterial (z.B. Mitteilungen über Grundstücksverkäufe) oder sonstigen Feststellungen, (z.B. Ausbleiben von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Vermietungsfällen, Verminderung der steuerpflichtigen Umsätze).

## LOHNSTEUER

### 18. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2012



Das Bundesarbeitsministerium hat die voraussichtlichen Sachbezugswerte für 2012 bekannt gegeben, die in allen Bundesländern gelten. Der Bundesrat wird sie vermutlich im Dezember beschließen.

Der Sachbezugswert für Verpflegung beträgt monatlich 219 € (Frühstück weiterhin 47 €, Mittag- und Abendessen jeweils 86 € (bisher 85 €)). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,57 €, Mittag- oder Abendessen nunmehr 2,87 € (bisher 2,83 €).

Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 212 € / pro Tag 7,07 € (bisher monatlich 206 € / pro Tag 6,87 €).

### 19. Elektronische Lohnsteuerkarte: Informationsschreiben der Finanzämter

Ab dem Kalenderjahr 2012 wird die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt. Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und andere Freibeträge werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden den Arbeitgebern nach einer Berechtigungsprüfung mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitnehmers zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Die Finanzämter müssen die Arbeitnehmer vor dem 1.1.2012 über ihre erstmals gebildeten **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** informieren. Ab Anfang Oktober werden entsprechende Schreiben versandt. Die Arbeitnehmer müssen diese nicht an den Arbeitgeber weiterleiten.

Arbeitnehmer sollen die mitgeteilten Lohnsteuerabzugsmerkmale auf ihre Richtigkeit überprüfen und ggf. auf von der Finanzverwaltung im Internet zur Verfügung gestellten Vordrucke unrichtige Angaben korrigieren. Diese sollen dann mit den entsprechenden Nachweisen per Post an das zuständige Finanzamt gesandt werden. (Bayerisches Landesamt für Steuern)



## SELBSTÄNDIGE

### **20. Zulassung als Vertragsarzt ist Teil des Praxiswerts**

Die von einem anderen Berufskollegen erworbene Zulassung als Vertragsarzt einer Krankenkasse wird von der Finanzverwaltung als ein gegenüber dem Praxiswert selbständiges Wirtschaftsgut angesehen. Dieses sei nicht abschreibbar, weil die Zulassung keinem Werteverzehr unterliege.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber nun entschieden, dass der bei Kauf einer Kassenarztpraxis abgebotene Praxiswert die Zulassung als Vertragsarzt einer Krankenkasse mit umfasst. Es handelt sich insoweit nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut.

Das Gericht stützt dieses Ergebnis zum einen darauf, dass der Verkäufer der Praxis die Zulassung als Kassenarzt nicht selbständig verkaufen könnte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Kaufpreis an der Praxis nach dem Verkehrswert der fortgeführten Praxis richtet. Zum anderen fehle es an einem geeigneten Maßstab, wie der Wert der Zulassung von dem restlichen Praxiswert unterschieden werden könnte. Es sprechen daher auch Gründe der Praktikabilität dafür, die Zulassung als Teil des Praxiswertes zu behandeln.

Nur in Sonderfällen kann die Zulassung als selbständiges Wirtschaftsgut anzusehen sein, z.B. wenn ein Arzt einem anderen die Zulassung allein abkauft, ohne dessen Praxis zu übernehmen.

Ein Orthopäde, der einem anderen Orthopäden die Praxis einschließlich Kassenarztzulassung abkaufte, konnte daher AfA für den gesamten Praxiswert in Anspruch nehmen, er musste nicht einen Teil des Kaufpreises als nicht abschreibbare Kosten der Zulassung behandeln.

### **21. Wertpapiere als Betriebsvermögen bei Freiberuflern**

Wertpapiere kann ein Freiberufler nur unter engeren Voraussetzungen als ein gewerblicher Unternehmer in das Betriebsvermögen einlegen. Streit mit dem Finanzamt entsteht insbesondere, wenn aus den Papieren Verluste entstanden sind, die bei dem Gewinn aus der Praxis berücksichtigt werden sollen. In einer neuen Entscheidung fasst der Bundesfinanzhof zusammen, wann ein Freiberufler Wertpapiere als Betriebsvermögen behandeln darf.

Der Erwerb von Wertpapieren und andere Geldgeschäfte sind nur dann Betriebsvermögen, wenn für den Erwerb ausschließlich betriebliche Gründe maßgebend sind. Es reicht nicht aus, dass die Wertpapiere mit betrieblichen Mitteln erworben worden sind, bei der Gewinnermittlung angesetzt wurden oder als Sicherheit für betriebliche Kredite dienen.

Geldgeschäfte, die nach ihrer Art zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen (also z.B. Aktien und andere Wertpapiere, Darlehen,) sind grundsätzlich getrennt von den freiberuflichen Einkünften zu beurteilen. Dies gilt insbesondere, wenn es dem Freiberufler im Wesentlichen auf den Ertrag aus diesen Geldanlagen ankommt. Die Geldanlagen sind nur dann den freiberuflichen Einkünften zuzurechnen, wenn sie ein Hilfsgeschäft zur freiberuflichen Tätigkeit sind. Ein solches kann z.B. vorliegen, wenn ein als Sicherheit für betriebliche Schulden verpfändetes Wertpapierdepot aus Sicht der kreditgebenden Bank untrennbarer Teil eines Finanzierungskonzeptes für die freiberufliche Praxis ist. Dieses Konzept muss über die Verwendung des Depots als Sicherheit hinausgehen.

Dagegen lassen kurzfristige Umschichtungen des Depots darauf schließen, dass eine eigene Einkunftsquelle aus Veräußerungsgeschäften angestrebt wird. Dies spricht gegen die Eigenschaft als Betriebsvermögen. Gleiches gilt für die Verbuchung als Umlaufvermögen (bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung).

Ein Arzt hatte seine Praxis durch ein Bankdarlehen finanziert. Dazu stellte er eine Reihe von Sicherheiten, unter anderem ein Wertpapierdepot. Dispositionen über das Depot waren an eine Zustimmung der Bank gebunden. Bei einem derartigen umfassenden Finanzierungskonzept können die Wertpapiere Betriebsvermögen sein, stellte das Gericht fest.

### **22. Einlage von Wertpapieren mindert Überentnahmen**

Bei Freiberuflern wird wie bei anderen Unternehmern der Betriebsausgabenzug für Schuldzinsen betrieblicher Kredite gemindert, wenn Überentnahmen vorliegen, die Entnahmen also höher sind als Einlagen und Gewinne. In Höhe von 6 % der Überentnahmen sind die Schuldzinsen nicht absetzbar, abgesehen von einem Freibetrag von 2.050 €. Zinsen für Darlehen zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen sind von der Abzugsbeschränkung nicht betroffen.

Ein Freiberufler kann Wertpapiere nur unter besonderen Voraussetzungen seinem Betriebsvermögen zuordnen. Soweit diese Voraussetzungen aber erfüllt sind, mindert die Einlage der Papiere die Überentnahmen, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Dies kann also einen höheren Schuldzinsenabzug bewirken.

## ARBEITNEHMER

### 23. Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.

Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2011 eintrag- oder änderbar. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011. Änderungen sind nun stets in der Regel beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Hierdurch können Sie schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unweterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von nunmehr 1.000 € übersteigen, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen.

Bis zum 30.11.2011 können Ehegatten die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, können auch das Faktorverfahren wählen. Danach erhält jeder Ehegatte die Steuerklasse IV. Auf der Lohnsteuerkarte wird ein Faktor unter 1 eingetragen. Der Faktor wird so errechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres bei beiden Ehegatten insgesamt etwa so hoch ist, wie die sich bei Zusammenveranlagung ergebende Steuer. Der Antrag kann ebenfalls noch bis zum 30.11.2011 gestellt werden, ebenso ein Antrag auf Änderung eines Faktors.

Hinweis: Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein, dies gilt entsprechend auch für das Faktorverfahren.

### 24. Doppelte Miete bei beruflich veranlasstem Umzug



Ein Arbeitnehmer A wohnte bisher mit seiner Familie in der Stadt E, wo auch sein Arbeitsplatz war. Zum 1.12.2007 trat er eine neue Stelle in der Stadt R an. Er mietete daher in der Stadt R ab dem 1.12.2007 eine 165 qm große Wohnung. Im Februar 2008 zogen seine Ehefrau und das gemeinsame Kind in die Wohnung in R nach, wie von Anfang an geplant.

A machte die Miete für die Wohnung in R für Januar und Februar 2008 in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt war jedoch der Meinung, es handele sich um doppelte Haushaltsführung. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seien bei doppelter Haushaltsführung nur die Kosten einer durchschnittlichen 60 qm Wohnung am Beschäftigungsort absetzbar. Es erkannte nur Kosten einer entsprechenden Vergleichswohnung als Werbungskosten an.

Der Bundesfinanzhof gab dem A im Wesentlichen recht. Es handele sich nicht um doppelte Haushaltsführung, sondern um Kosten eines Umzugs. Kosten eines nahezu ausschließlich beruflich veranlassten Umzugs sind unbegrenzt abziehbar, stellt das Gericht klar. Zu diesen Kosten können auch doppelte Mietzahlungen während einer Übergangszeit gehören. Die doppelte Miete ist nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für die bisherige Wohnung absetzbar.

Die Kosten der Wohnung am neuen Beschäftigungsort sind bis zum Umzug der Familie absetzbar, von da an die Kosten der bisherigen und nun leerstehenden Wohnung.

## ZIVILRECHT

### 25. Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen

Betriebskostenvorauszahlungen, die ein Vermieter von den Mietern verlangt, haben sich grundsätzlich nach der Höhe der letzten Betriebskostenabrechnung zu richten. Als Vorauszahlung kann z.B. pro Monat 1/12 der vorigen Jahresabrechnung festgelegt werden. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur gefordert werden, wenn sich konkret höhere Betriebskosten abzeichnen. Ein pauschaler „Sicherheitszuschlag“ von 10 % ohne nähere Begründung ist unzulässig, entschied der Bundesgerichtshof.

## 26. Kündigung einer vom Wohnungsmieter separat angemieteten Garage

Im Regelfall sollen die Mietverhältnisse über die Wohnung und die Garage nach dem Willen der Beteiligten eine rechtliche Einheit bilden, wenn sich die Wohnung und die Garage auf demselben Grundstück befinden. Die Kündigung der Garage ist daher unzulässig, wenn diese Bestandteil des Wohnungsmietverhältnisses ist.

Besteht neben einem schriftlichen Wohnungsmietvertrag ein separat abgeschlossener Mietvertrag über eine Garage auf einem nahe gelegenen Grundstück, spricht eine Vermutung für die rechtliche Selbständigkeit der beiden Vereinbarungen. Sie können daher einzeln gekündigt werden. (Bundesgerichtshof)

## ARBEITSRECHT

### 27. Speicherung betrieblicher Dateien auf privatem PC als Kündigungsgrund

Die Speicherung privater Dateien auf einem Firmen-PC kann eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers sein. Gleiches gilt für die Speicherung von Firmendateien auf einem privaten PC oder Laptop. Einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist hierzu unter anderem zu entnehmen:

Ein Fehlverhalten kann jedenfalls bei entsprechenden arbeitsrechtlichen Verboten auf Grund firmeninterner Richtlinien oder besonderer Vereinbarungen vorliegen. Ein Verstoß gegen firmeninterne Vorgaben zum Umgang mit PC, Laptop, Dateien und Programmen rechtfertigt aber in der Regel eine fristlose Kündigung allenfalls nach einer vergeblichen Abmahnung. Für die Rechtfertigung einer Kündigung kann auch Bedeutung haben, ob die auf dem Dienst-PC oder Dienst-Laptop gespeicherten Dateien strafbaren oder in sonstiger Weise anrüchigen Inhalt haben. Eine Rolle kann auch spielen, inwieweit die Verstöße zu Beeinträchtigungen der Interessen des Arbeitgebers geführt haben, z.B. Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten, oder ob sie zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Funktion der betrieblichen IT-Systeme geführt haben.

## SOZIALVERSICHERUNG

### 28. Voraussichtliche Sozialversicherungsgrenzen 2012

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich monatlich auf 5.600 € steigen, in den neuen Bundesländern soll sie unverändert 4.800 € betragen. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung soll einheitlich in allen Bundesländern auf 3.825 € steigen.

### 29. Abgabesatz für Künstlersozialversicherung für 2012



Die Künstlersozialabgabe ist von bestimmten Unternehmen (z.B. Verlagen, Konzertagenturen) in Höhe eines Prozentsatzes von den an die Künstler gezahlten Entgelten an die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Sie beträgt derzeit 3,9 %. Der Abgabesatz bleibt auch im Jahr 2012 unverändert. (Bundesministerium der Arbeit)

Hinweis: Seit dem 1.1.1983 sind selbständige Künstler und Publizisten mit der Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen, ab dem 1.1.1995 auch in die soziale Pflegeversicherung.

Dies hat für selbständige Künstler und Publizisten den Vorteil, dass sie zu den Versicherungen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beiträge zahlen. Die andere Hälfte wird durch die zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen (30 %) und durch einen Bundeszuschuss (20 %) aufgebracht.

Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe sind Unternehmen verpflichtet, die typischerweise künstlerische Werke oder Leistungen verwerten, wie z.B.:

Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),

Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,

Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen zu sorgen,

- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

## STEUERTERMINE

### 30. Übersicht: Dezember 2011, Januar und Februar 2012

12.12. (* 15.12.)	10.01. (* 13.01.)	10.02. (* 13.02.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- u. Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfrist- verlängerung (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- u. Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		15.02. (*20.02.) Gewerbesteuer Grundsteuer
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
28.12.	27.01.	27.02.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.